

Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 24.11.2023

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile, einschließlich deren Leichen- und Aussegnungshallen:
1. Der Friedhof Ammersricht,
 2. der Dreifaltigkeitsfriedhof,
 3. der Katharinenfriedhof,
 4. der städtische Teil des Friedhofs Luitpoldhöhe,
 5. der Waldfriedhof (Raigering),
 6. die städtischen Leichenhäuser einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen,
 7. die städtischen Leichentransportmittel,
 8. die für die Bestattung auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellten Einrichtungen,
 9. das für das Bestattungswesen tätige städtische Personal.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Amberg (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Darüber hinaus sind sie Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und

Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen

- (2) In allen von der Stadt verwalteten Friedhöfen werden folgende Verstorbene bestattet
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder
 - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 - c) Tot- und Fehlgeburten gem. Art. 6 BestG.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Friedhofs- und Grabwahl

- (1) Die Wahl eines Friedhofs ist freigestellt, wenn eine vergebare Grabstelle vorhanden ist. Welche Grabstätte vergeben werden kann, legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Die Friedhöfe sind in Abteilungen und gegebenenfalls in Felder eingeteilt, innerhalb jeder Abteilung in nummerierte Grabstätten; unbelegbare Freiflächen zählen zu den Feldern und Abteilungen, in denen sie liegen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Teil II

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Insbesondere bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel,
 2. Fahrräder mit in den Friedhof zu nehmen; müssen diese ausnahmsweise z. B. für Transportzwecke, mit in den Friedhof genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden;
 3. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 4. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, das Sammeln von Spenden,
 5. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 6. das Verteilen von Druckschriften und das Betreiben von Werbung,
 7. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
 8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 10. Gießkannen und andere Geräte in Hecken und Sträuchern des Friedhofs, hinter Grabsteinen oder im sonstigen Umfeld der Grabstätten zu verbergen oder zu lagern,

11. zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern,
 12. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 13. Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde. Von den Tieren darf keine Störung der Totenruhe sowie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen, Friedhofsflächen dürfen durch sie nicht verunreinigt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und vorher bei der Stadt zu beantragen.

§ 7

Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen und Bestatter bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Zulassungen erfolgen jährlich oder als Einzelerlaubnis.
- (2) Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektrischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Genehmigung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (4) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Genehmigung auf schriftlichen Antrag für konkrete Einzelfälle erteilt. Eine Erlaubnis zum Befahren wird nicht erteilt.
- (5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Stadt auf vorherigen schriftlichen Antrag zulässig.
- (6) Jede/r Genehmigungsinhaber/in und seine/ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und

Bestattungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Dienstzeit der Friedhofsvorarbeiter begonnen werden.
- Nicht gestattet sind:
- a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
 - b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;
 - c) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden;
 - d) das Entsorgen jeglicher Abfälle (z.B. Bauschutt, Blumentöpfe, Pflanzenpaletten, Plastiksäcke etc.), ausgenommen Erdabraum und Pflanzenabfälle, die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof.
- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

§ 7a

Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe

- (1) Die Wege innerhalb des Friedhofs dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Der Antrag für die Erlaubnis ist vorab schriftlich zu stellen. Die Genehmigung nach § 7 umfasst zur Beförderung von Waren, Materialien und Werkzeugen das Befahren der Friedhofswege mit einem geeigneten Fahrzeug. Für weitere Fahrzeuge sind eigene Zufahrtsgenehmigungen erforderlich. Die Zufahrtsberechtigungen sind deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Dabei dürfen die befestigten Wege nicht mit dem Fahrzeug verlassen werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege mit Fahrzeugen untersagen. Der Berechtigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Aufbahrung im Leichenhaus, die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.
- (2) In den Friedhöfen der Stadt Amberg werden die hoheitlichen, im unmittelbaren Zusammenhang mit Beisetzungen, Exhumierungen und Umbettungen stehenden Verrichtungen ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Die Stadt kann sich hierbei besonders Beauftragter bedienen. Diese verpflichten sich, die Vorschriften der Stadt Amberg einzuhalten.
- (3) Anonyme Bestattungen finden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen statt. Die Friedhofsverwaltung stellt sicher, dass niemand Kenntnis davon erhält, wann und wo genau die Asche eines Verstorbenen beigesetzt wird oder worden ist. Die Friedhofsverwaltung darf dazu keinerlei Auskunft geben.
- (4) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (5) Die Termine für Trauerfeiern und Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem beauftragten Bestattungsunternehmen fest. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (2) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen biologisch abbaubar und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei oberirdischen Bestattungsarten hat die Beisetzung mit einer Überurne zu erfolgen. Bei den übrigen Bestattungsarten kann die Beisetzung in einer solchen erfolgen.
- (3) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Säрге zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien,

die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

§ 10

Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung von Urnen, bis diese beigesetzt oder überführt werden.
- (2) Die Aufbahrung geschieht grundsätzlich bei geschlossenen Särgen; die Stadt kann im Einzelfall eine Ausnahme bewilligen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder
 - b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Soweit Leichenklimatruhen vorhanden sind, erfolgt die Aufbahrung der Leichen in diesen. Außerhalb dieser Zeiten kann das Friedhofsamt die Aufbahrung in einer Leichenklimatruhe im Einzelfall anordnen, wenn die Witterungsverhältnisse oder der Zustand der Leichen dies erforderlich machen.
- (5) Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus haben nur die zuständigen Bediensteten der Stadt und die von ihnen ermächtigten Personen Zutritt.
- (6) Die Ausstattung der Aufbahrungsräume, Verabschiedungsräume und der Vorplatz der Leichenhalle erfolgt grundsätzlich durch den Träger des Friedhofes; die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen bewilligen.
- (7) Für Muslime und Yeziden werden geeignete Räume für rituelle Waschungen in Vereinbarung mit der örtlichen Geistlichkeit zur Verfügung gestellt

§ 11

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier findet im Waldfriedhof in der Aussegnungshalle, in den übrigen Friedhöfen auf dem Aussegnungsplatz statt. An diesen Orten dürfen weder Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden. Handlungen jeglicher Art, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht zugelassen.
- (2) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.

- (3) Ohne die Erlaubnis der Stadt darf ein Ehrensäul nicht abgegeben werden. Die Stadt bestimmt den hierzu geeigneten Platz.
- (4) Auffallend oder nicht der Würde entsprechend gekleidete Personen sowie Personen, die sich unwürdig benehmen, kann die weitere Teilnahme an der Trauerfeier ver- bzw. untersagt werden.

§ 12

Exhumierungen, Umbettungen

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung und nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 13

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen und Leichenteile beträgt in allen Friedhöfen in Erdgräbern und Gruften für
 1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 25 Jahre,
 2. Totgeburten und Kinder bis einschließlich 10 Jahren 10 Jahre,
- (1a) Für Aschenreste in Urnen beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen für
 1. Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 15 Jahre,
 2. Totgeburten und Kinder bis einschließlich 10 Jahren 6 Jahre
- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (3) Ruhefristen können aus zwingenden Gründen für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängert oder verkürzt werden.
- (5) Eine sog. „Ewige Grabruhe“ kann auf den städtischen Friedhöfen nicht vereinbart werden.

Teil IV

Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Alle Unterhaltsmaßnahmen innerhalb der Gräber (z. B. Ungezieferbekämpfung, Sanierung etc.) obliegen der/dem Nutzungsberechtigten.

§ 14a

Leichenüberführung nach auswärts, Vorfahrtspflicht

- (1) Vor Überführung einer Leiche von Amberg nach auswärts ist bei der Friedhofsverwaltung auf dem Katharinenfriedhof oder sonstigen von der Friedhofsverwaltung bestimmten Ort zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überführung vorzufahren.
- (2) Die Vorfahrt ist nur zu den Geschäftszeiten der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soll aus wichtigem Grunde die Überführung einer Leiche nach auswärts bereits an einem Wochenende oder Feiertag beginnen, ist dies ohne Vorfahrt möglich, wenn die Überführung von einem Bestattungsunternehmen erfolgt, das über eine generelle, stets widerrufliche Erlaubnis des Friedhofsamtes zur Wochenendüberführung verfügt. Die Anmeldung der Vorfahrt sowie die Todesbescheinigung sind in diesen Fällen vor Überfahrungsbeginn an die Friedhofsverwaltung zu übermitteln.

§ 15

Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Für die Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten gilt die Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Bestattungssatzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens 3 Monate nach Erwerb des Grabnutzungsrechtes in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch auszugestalten und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit zu pflegen. Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht während der Ruhefrist entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

- (3) Das Grab muss spätestens nach 15 Monaten mit einem würdigen Grabmal versehen werden, welches mindestens den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt. Als vorläufiger Ersatz ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Provisorium zu errichten, das den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16

Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in Familiengrabstätten (Wahlgräber) und Gemeinschaftsgrabanlagen:

Familiengrabstätten sind:

- a) Erdgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
- b) Grüfte für Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
- c) Kindergräber,
- d) Urnengrabstätten nur für Urnenbeisetzungen,
- e) Oberirdische Urnenkammern (in Stelen und Wänden),
- f) Urnenkammern in der Erde
- g) Familienbäume für Urnenbeisetzung
- h) Besondere Grabfelder für Muslime und Yeziden

Gemeinschaftsgrabanlagen sind:

- i) Reihengräber (Erdgrabstätten für Erdbestattungen)
- j) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- k) Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,
- l) anonyme Grabstätten,
- m) Sternenkindergräber
- n) halbanonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen
- o) anonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Art oder einer bestimmten Lage bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 17

Erdgrabstätten

- (1) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Pro einstelligem Erdgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zusätzlich vier Urnenbestattungen möglich.
- (2) Das einstellige Erdgrab auf den Friedhöfen gem. § 1 Nr. 1 bis 4 ist maximal 2,10 m lang und 0,90 m breit. Im Waldfriedhof (§ 1 Nr. 5) ist das einstellige Erdgrab höchstens 2,10 m lang und 1,25 m breit. Erdgräber mit mehr als einer Grabstelle besitzen die entsprechende Mehrbreite eines einstelligen Familiengrabes.
- (3) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes ist bei der Vergabe von Grabnutzungsrechten darauf zu achten, dass die Breitenabstände von Grab zu Grab 0,50 m betragen. Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Grabsohle 1,75 m, bei einem Tiefgrab mindestens 2,30 m.

§ 18

Grüfte

- (1) Grüfte sind Grabstätten in Mauerwerk oder Beton ausgeführt.
- (2) Die Anlage neuer Grüfte kann nur in den im Belegungsplan dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- (3) Nicht mit einer Grabplatte versehene Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu versehen.
- (4) In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefristen erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und bestattungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 19

Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Kindern bis einschließlich 10 Jahren vorgesehen sind.
- (2) Kindergräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 1,20 m und eine Tiefe von 1,20 m.
- (3) Kindergräber werden nur einstellig ausgewiesen.

§ 20

Urnengrabstätten

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, die nur für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind.

- (2) Die Urnengräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 0,90 m und eine Tiefe von 1,20 m, im Waldfriedhof jedoch eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,90 m.
- (3) Mit Genehmigung der Stadt kann auch eine Beisetzung oberhalb der Erde in einem Grabmal erfolgen. In diesem Fall muss der Urnenbehälter dauerhaft und wasserdicht sein; er hat dem Material des Grabmals zu entsprechen. Er ist so anzubringen, dass ein Diebstahl ausgeschlossen wird.

§ 21

Oberirdische Urnenkammern (in Stelen und Wänden)

Oberirdische Urnenkammern (in Stelen und in Wänden) sind Grabstätten, die von der Stadt angeboten werden und ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind. In diesen Urnenkammern besteht grundsätzlich die Bestattungsmöglichkeit für zwei Urnen. Die Beisetzung weiterer Urnen bedarf der Einzelfallprüfung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 21a

Urnenkammern in der Erde

Urnenkammern in der Erde sind Grabstätten, die von der Stadt angeboten werden und ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind. In diesen Urnenkammern besteht grundsätzlich die Bestattungsmöglichkeit für zwei Urnen. Die Beisetzung weiterer Urnen ist nicht möglich.

§ 22

Familienbäume für Urnenbeisetzungen

- (1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Familienbäume für Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Familienbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.
- (3) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum können bis zu acht Urnen bestattet werden. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte.
- (4) Je Urnenfamilienbaum ist ein Grabstein zulässig, der mindestens den Namen der dort bestatteten Familie tragen muss und sich in die Umgebung einfügt. Die Kosten hierfür trägt die Familie.
- (5) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der beigesetzten Urnen ist nicht möglich.

§ 23

Besondere Grabfelder

Auf dem Waldfriedhof Raigering befinden sich sowohl ein muslimisches wie auch ein yezidisches Gräberfeld.

- (1) Die Gräber für Muslime werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, Mekka zugewandt sind.
- (2) Die Bestattungsfristen richten sich grundsätzlich nach dem Bestattungsgesetz des Freistaates Bayern, in besonderen Fällen kann die Stadt eine Abweichung hiervon gem. § 19 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -) zulassen oder bestimmen.
- (3) Für die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind die aktuellen einschlägigen bestattungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Die Überführung zum Friedhof, der Trägerdienst zur Grabstätte sowie die Grablegung erfolgt durch das Personal des Bestattungsinstituts. Sofern die Angehörigen Trägerdienst und Grablegung selbst übernehmen möchten, ist dies vorab mit dem Bestattungsinstitut und Friedhofsträger abzusprechen. Dies gilt auch hinsichtlich besonderer individueller Gestaltungswünsche für die Trauerfeier oder die Verabschiedung am Grabe.
- (5) Für das muslimische und das yezidische Grabfeld gelten die Regelungen zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen entsprechend

§ 24

Reihengräber

Reihengräber sind einstellige Erdgrabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht nicht begründet wird und die in den Belegungsplänen der Friedhöfe ausdrücklich als solche ausgewiesen sind.

Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Neue Reihengräber werden nicht vergeben.

§ 25

Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal

- (1) Die Bestattung ist in durch die Stadt Amberg ausgewählten Gräbern (z.B. denkmalgeschützten Gräbern) möglich.
Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen
- (2) Die Grabstätten dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken

usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 26

Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal

- (1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Urnenbaumgräber vorgesehen. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Urnenbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.
- (3) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen.
- (4) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der unter Urnenbäumen beigesetzten Urnen ist nicht möglich.

§ 27

Anonyme Grabstätten

In anonymen Grabstätten werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und auch niemandem bekanntgegeben.

§ 27 a

halbanonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen

In halbanonymen Rasengräbern werden Urnen oder Erdbestattungen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt bzw. durchgeführt. Anschließend wird die Grabstelle eingesät. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen.

§ 27 b

anonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen

In anonymen Rasengräbern werden Urnen oder Erdbestattungen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt bzw. durchgeführt. Anschließend wird die Grabstelle eingesät. Eine Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen erfolgt nicht.

§ 28

Sternenkindergräber

Sternenkindergräber sind Sammelgrabstätten für Föten und Totgeburten unter 500 Gramm. Die Beisetzung in diesem Gräberfeld findet vierteljährlich statt

§ 29

Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (Wahlgräbern) für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefristen (§ 13) begründet.
- (3) Das Grabnutzungsrecht an einer Gruft wird für mindestens 45 Jahre verliehen und um mindestens zehn Jahre verlängert.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist dieses bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (5) Das Grabnutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit dem Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Hierüber wird dem Nutzungsberechtigten eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.
- (7) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts ohne bestehende Ruhefrist hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, das Nutzungsrecht wahlweise um 5, 10, 15 oder 20 Jahre zu verlängern. Der Antrag hierfür kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts gestellt werden.
- (8) Nutzungsrechte zum Zwecke der Reservierung von Grabstätten werden für mindestens fünf Jahre begründet. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 30

Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht gibt Anrecht auf die Bestattung in einem Familiengrab (Wahlgrab).
- (2) Die Grabnutzung steht dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen und anderen Personen (Abs. 3 Buchstabe f) zu.
- (3) Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte
- b) Verwandte der absteigenden Linie
- c) Verwandte der aufsteigenden Linie
- d) Geschwister
- e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen.
- f) Zu den anderen Personen zählen insbesondere Verwandte aus der Seitenlinie und Verschwägerte.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadt auf Antrag auch weiteren Personen aus dem Verwandten-, Bekannten- oder Freundeskreis auf Antrag die Grabnutzung gestatten.

§ 31

Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt oder darauf verzichtet, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Grabbescheinigung).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Mit dem Übergang des Nutzungsrechts gehen auch die Lasten der Grabnutzung auf den Übernehmer über.

§ 32

Erlöschen von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - a) Wenn es abgelaufen und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird,
 - b) wenn auf das Recht gegenüber der Stadt verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.Während einer laufenden Ruhefrist ist ein Verzicht nicht möglich.
- (2) Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale innerhalb eines Monats nach Erhalt der durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragenden Entfernungsgenehmigung entfernt werden, sofern die Stadt nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet oder diese aus Gründen des Denkmalschutzes untersagt. Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Stadt zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten dazu berechtigt. Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.
- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt neu vergeben werden.

Teil V

Gestaltung von Grabstätten

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 33

Anordnungen, Ersatzvornahmen

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§34

Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 34a

Vernachlässigte Gräber

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts nach schriftlicher Aufforderung der Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt das Grabmalnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufheben. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung, vorausgehen. Nach bestandskräftigem Entzug des Grabnutzungsrechts geht das Grab in das Eigentum der Stadt über. Dies gilt nicht für Gräber, die einer Erhaltungspflicht unterliegen. (z.B. denkmalgeschützte Gräber)

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufhält,
 2. als Besucher den durch § 6 festgelegten Pflichten oder Verboten zuwiderhandelt,
 3. als Gewerbetreibender oder Nichtgewerbetreibender zusätzlich den Pflichten oder Verboten gem. § 7 zuwiderhandelt,
 4. der Verpflichtung, die Grabstätte in einer würdigen Weise auszugestalten und zu pflegen, nicht nachkommt,
 5. das Grabmal entgegen § 33 nicht entfernt bzw. ein Grabmal ohne Entfernungsgenehmigung beseitigt oder beseitigen lässt,
 6. ohne Genehmigung Lichtbild-, Film oder Tonbandaufnahmen macht oder ohne Erlaubnis Ehrensalue gibt
 7. gegen die Vorfahrtspflicht nach § 14 a verstößt.
- (2) Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zuwiderhandelt dadurch, dass er
1. Ärgernis erregende Inschriften auf der Grabstätte anbringt (§ 3 Abs. 3),
 2. ohne Genehmigung Grabmale (§ 4) sowie Steineinfassungen (§ 12 Abs. 3) errichtet, ändert, versetzt, erneuert oder Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der

- Abdachung von architektonischen Überbauten durchführt sowie Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern oder des Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern entfernt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 vor Erteilung der Genehmigung mit Arbeiten beginnt,
 4. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Stadt nicht in Stand setzt oder entfernt (§ 8 Abs. 2),
 5. mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofes Luitpoldhöhe zwischen den Gräbern Platten verlegt oder eine Pflasterung vornimmt (§ 17 Abs. 1),
 6. nicht erlaubten Grabschmuck im Sinne des § 18 Abs. 1 anbringt,
 7. Gefäße entgegen den Bestimmungen des § 19 aufstellt,
 8. das Grab nicht sauber hält (§ 21),
 9. ohne Genehmigung Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufstellt (§ 22).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.07.2017 und die Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (GrabmalO) vom 10.07.2017 (AMBl. Nr. 16 vom 04.08.2017, geändert durch Satzung vom 05.12.2017, AMBl. Nr. 26 vom 15.12.2017) außer Kraft.

Inhaltsübersicht zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofs- und Grabwahl
- § 4 Schließung und Entwidmung

Teil II

Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt
- § 7a Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe

Teil III

Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Exhumierungen, Umbettungen
- § 13 Ruhefristen

Teil IV

Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 14a Leichenüberführung nach auswärts, Vorfahrtspflicht
- § 15 Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten
- § 16 Grabarten

- § 17 Erdgrabstätten
- § 18 Grüfte
- § 19 Kindergräber
- § 20 Urnengrabstätten
- § 21 Oberirdische Urnenkammern (in Stelen und Wänden)
- § 21a Urnenkammern in der Erde
- § 22 Familienbäume für Urnenbeisetzungen
- § 23 Besondere Grabfelder
- § 24 Reihengräber
- § 25 Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- § 26 Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- § 27 Anonyme Grabstätten
- § 27 a halbanonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen
- § 27 b anonyme Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen
- § 28 Sternenkindergräber
- § 29 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- § 30 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 31 Übertragung von Grabnutzungsrechten
- § 32 Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Teil V

Gestaltung von Grabstätten

Teil VI

Schlussbestimmungen

- § 33 Anordnungen, Ersatzvornahmen
- § 34 Haftungsausschluss
- § 34a Vernachlässigte Gräber
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten